

Landtagsverhandlungen.

II. Kammer.

70. Öffentliche Sitzung am 7. Mai 1917.

Präsident Dr. Vogel eröffnet die Sitzung um 5 Uhr 44 Minuten nachmittags.

Am Regierungstische Ihre Excellenzen die Staatsminister Graf Bismarck v. Eckardt und v. Seydewitz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektor Wirkl. Geh. Rat Dr. Schroeder, Excellenz, Geh. Finanzrat Dr. Böhm, Geh. Regierungsräte v. Rostig-Ballwig und Dr. Schmitt, Oberregierungsrat Dr. Graf und Regierungsassessor Canis.

Der Präsident

teilt mit, daß ein Schreiben des Königl. Gesamtministeriums eingegangen ist, nach dem Dr. Geh. Otonomiarat Andrae (Braunsdorf) als Abgeordneter zur Zweiten Kammer im 17. ländlichen Wahlkreis gewählt worden sei.

Der neugewählte Abg. Andrae (konf.), der schon früher der Kammer angehört hat, ist erschienen und wird mittels Handschlags durch den Präsidenten verpflichtet. Abg. Greulich (konf.) ist wegen seines Gesundheitszustandes aus der Gesetzgebungsdeputation ausgetreten. Die Kammer stimmt diesem Austritt zu. Es wird eine Ersatzwahl stattfinden.

Der Präsident gibt hierauf den vom Direktorium geplanten Arbeitsplan bekannt.

Am Mittwoch wurde das Dekret über das Kohlenabbaurecht verhandelt, am Donnerstag, den 10. Mai wurde die Interpellation wegen des Jesuitengesetzes und die Interpellation Casan wegen Einziehung der Lehrer zum Heeresdienste behandelt. Der Hr. Kultusminister habe ihm zugelagt, daß er diese beiden Interpellationen an diesem Tage beantworten könne. Dann aber sei es notwendig, wenn man vor Pfingsten fertig werden wolle, diesmal auch am Freitag zu tagen, und zwar würde am Freitag der Antrag Koch, Leuzenburger, und der Antrag Anders, Wohnungsgeldzuschüsse betreffend, behandelt werden. Dann für Montag, den 14. Mai, wäre vorausgesetzt, daß er zum Teil noch die Zustimmung der Regierung bekomme, die Interpellation Barth, Entschädigung der Gemeindevorstände, die Interpellation Dr. Böhm, Donau-Elbe-Kanal, und die Interpellation Dienert, Übergangswirtschaft betreffend, zu behandeln. Dann würde Dienstag, den 15. Mai, die Interpellation Dr. Kungler, Vereinfachung des Rechtsweges, und der Antrag Casan, Lebensmittelverordnung betreffend, behandelt werden und am Mittwoch, den 16. Mai, die 5 Anträge wegen Neuordnung des Wahlrechts und Reform der Ersten Kammer. Dann seien aber noch andere Sachen zu behandeln, insbesondere seien noch zwei Dekrete von der Ersten Kammer zu erwarten, und dann hoffe er, daß auch einzelne Sachen aus den Deputationen zur Beratung kämen. Er hoffe aber, auch diese Sachen noch vor Pfingsten zu erledigen. Aber das Weitere werde dann später gesprochen werden.

Die Kammer ist zunächst damit einverstanden.

Der Präsident teilt dann weiter mit, daß er mit Ermächtigung der Kammer ein Telegramm an Se. Excellenz den Hrn. Generalfeldmarschall v. Hindenburg abgesandt habe mit folgendem Wortlaut:

„Hr. Excellenz Generalfeldmarschall v. Hindenburg.“

Bei ihrem Wiederzukommen denkt die Zweite Sächsische Kammer erneut in tiefer Dankbarkeit der genialen Führung unserer Heere sowie der unvergleichlichen Tapferkeit unserer heldischen Truppen auf allen Kampfgebieten und sendet ihnen ihren von größter Bewunderung getragenen Gruß.

Präsident Dr. Vogel.“

Darauf sei nun folgende Antwort eingegangen:

„Präsident der Zweiten Sächsischen Kammer Dr. Vogel Dresden.“

Hr. Hochwohlgeboren spreche ich für die freudlichen Worte der Begrüßung anlässlich des Wiederzukommens der Zweiten Sächsischen Kammer meinen Dank aus.

Der von unserem Allerhöchsten Kriegsherrn stets gepflegte Soldatengruß hat wiederum seine Stärke bewiesen. Wenn auch das Heer in der Heimat durchhält, sind wir des Sieges gewiß.

Generalfeldmarschall v. Hindenburg.“

(Lebhaftes Bravo!)
Er zweifle nicht daran, daß das ganze Deutschland durchhalten werde und daß namentlich auch die deutschen Männer und die deutschen Frauen, die das Heer zu versorgen hätten, sicher ihre Ständer brauchen im schweren Weltkampf nicht verlassen, sondern treu in der Heimat für sie verharren würden. Wenn das der Fall sei, dann wisse man nach diesem Telegramm aus dem Munde eines Hindenburg, des Mannes der Tat, nicht der Worte, des Mannes der starken Nerven und des starken Willens, daß dann der Sieg für Deutschland gewiß sei. Sei das aber der Fall, dann werde wohl auch der Friede, wie ihn jeder gute Deutsche erhoffe, der die Zukunft des deutschen Volkes und Vaterlandes sicherstelle, gewöhnlich sein. Möge er bald eintreten. Dazu helfe Gott! (Lebhaftes Bravo!)

Darauf tritt die Kammer in die Tagesordnung ein.

Punkt 1: Schlussberatung über den mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das Königl. Dekret Nr. 43, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsmittel in Besitzsachen. (Drucksache Nr. 389.)

Berichterstatter Abg. Dr. Kungler (konf.):

Die Verabschiedung des Dekretes Nr. 43 habe wegen einzelner Bedenken nicht in sofortiger Schlussberatung erledigt werden können. Das eine Bedenken habe die Kostenfrage betroffen. In § 11 des Gesetzesentwurfes bekomme der Reklamant, wenn seine Rechtsmittel vergeblich seien, die Kosten auferlegt. Diesem Grundsatze sei von allen Seiten zugestimmt worden. Es seien nur Bedenken erhoben worden gegen die Höhe der Kosten, daß unter Umständen bis zu 300 M. gegangen werden könne, wenn durch die Rechtsmittel eine unnötige Erweiterung verurteilt sei. Der zweite Punkt sei der gewesen, ob in der Tat die Ordnung in § 12 dem Besitzsachenverfahren in § 66 entspreche. Wegen dieser beiden Punkte sei eine Deputationsberatung notwendig gewesen. Diese habe sofort unter Zuzugabe der Königl. Regierungskommissare stattgefunden, und auf Grund dieser Aussprache sei die Deputation einmütig dazu gekommen, zu beantragen:

1. die sämtlichen Paragraphen des Gesetzesentwurfes unverändert nach der Vorlage anzunehmen,

2. Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzesentwurfes unverändert nach der Vorlage anzunehmen, 3. den ganzen Gesetzesentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bei der Beratung seien die beiden Punkte in einer eingehenden Besprechung erwoogen worden. Die Königl. Staatsregierung habe eine große Erklärung zu den Akten überreicht, die dort eingesehen werden könne. Bezüglich der Kostenfrage sei da mitgeteilt, daß seinerzeit der Senatpräsident Geh. Rat Dr. Wappler in einer Abhandlung in „Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung für Verwaltung“ Band 34, S. 133 der Ansicht Ausdruck gegeben habe, daß die Bemessung der Kosten in § 94 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1900 entschieden zu gering sei und sich in der Praxis nicht bewährt habe. Hätte es sich bei dem vorliegenden Gesetze nur um die Besitzsachen gehandelt, würde die Vorschrift, wie sie beim Wechselsachen getroffen worden sei, ohne Änderung übernommen worden sein, so aber seien die Vorschriften über die Rechtsmittel in Besitzsachen gemäß § 30 des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juli 1916 auch auf die Rechtsmittel gegen die Festsetzung der außerordentlichen Kriegsabgabe der Einzelpersonen und der Gesellschaften anzuwenden. Wie hinreichend bekannt sei, lämen bei dieser Abgabe sehr hohe Steuerhöhen zur Anwendung gelangen, daß die Abgabe bis annähernd 60 Proz. des im Veranlagungszeitraum erzielten Vermögenszuwachses oder Mehrertrages betragen könne. Deshalb, meine die Königl. Staatsregierung, konnte es sich um Steuerhöhen handeln, die Hunderttausende oder auch Millionen von Mark betragen. Für solche Fälle, in denen bei schwieriger und verwickelter Sachlage die Reklamationskommission mit besonders umfangreichen und verantwortungsvollen Erhebungen und Arbeiten beauftragt würden, sei eine Höchstsumme von 50 M. im Regelfalle und 100 M. im Falle unnötiger Weiterungen zu niedrig. Aus diesem Grunde seien — und zwar, wie in der Begründung zu § 11 ausdrücklich hervorgehoben sei — lediglich im Hinblick auf die Kriegsabgabe die Höchstsummen auf 300 M. erweitert worden. Diese Ausführungen hätten auch die Deputation um so mehr von der Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschrift überzeugt, als das Finanzministerium die Erklärung abgegeben habe, es stelle in Aussicht, im Verwaltungswege anzuordnen, daß von den höheren Sätzen in der Regel nur bei Rechtsmitteln in Kriegsteuerlichen Gebrauch gemacht werden solle, wenn es sich um sehr hohe Abgabebeträge und besonders umfangreiche und mühselige Ermittlungen und Entscheidungen handle, daß aber bei Rechtsmitteln in Besitzsachen sowie beim Wechselsachen über die Höchstsumme von 50 M. — im Falle unnötiger, vom Reklamanten verursachter Weiterungen 100 M. — in der Regel nicht hinausgegangen werden solle. Die Deputation habe gemeint, daß das eine ausreichende Berücksichtigung der Reklamanten etwa unnötigerweise Kosten abgenommen würden. Ausdrücklich zu betonen sei — und das habe auch die Regierung getan —, daß es sich nur um die anderweitige Reklamation handle, denn die Entscheidung der ersten Reklamation, die von der Einziehungs-Kommission erteilt werde, sei kostenlos.

Was den zweiten Punkt anlangt, ob das oberverwaltungsgerichtliche Verfahren zweckmäßig sei, so habe sich die Deputation gleichmäßig von der Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Anordnung überzeugt. Nach den Vorschriften in § 64 des Einkommensteuergesetzes und § 41 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes, an die der vorliegende Gesetzesentwurf sich eng anschließe, könne der Steuerpflichtige gegen die Entscheidung der Reklamationskommission die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts durch Erhebung der Anfechtungsklage anrufen. Auf die Anfechtungs-Klage länden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 Anwendung. Dieses Gesetz bestimme in § 76 Abs. 1 und 2, daß die Anfechtungsklage nur darauf gestützt werden könne, 1. daß das bestehende Recht nicht oder nicht richtig angewendet worden sei und die angefochtene Entscheidung darauf beruhe; 2. daß in dem Verfahren, das der angefochtene Entscheidung vorangegangen sei, eine wesentliche Formvorschrift unberücksichtigt geblieben sei. Dabei unterliege auch die tatsächlichen Feststellungen der Nachprüfung des Oberverwaltungsgerichts, soweit sie auf die rechtliche Beurteilung der Sache von Einfluß seien. Weiter bestimme § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1900, daß die Anfechtungsklage ausgeschlossen sei gegen die Entscheidungen über Steuerforderungen, wenn bloß das Ergebnis einer Abschätzung angefochten werde. Diese Vorschriften, die in Landessteuerurteilen seit der Errichtung des Oberverwaltungsgerichts dauernd angewendet würden und die nach § 12 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes auch für Anfechtungsklagen in Besitzsachen sowie gemäß § 30 des Kriegsteuergesetzes in gleicher Weise auch für Anfechtungsklagen in Kriegsteuerurteilen gelten sollten, würden offenbar vielfach mißbräuchlich. Um ihre Bedeutung richtig zu würdigen, sei es erforderlich, den Begriff der „Abschätzung“ oder — wie das angegebene Gesetz sagt — „Abschätzung in Steuerurteilen“ im Sinne der oben wiedergegebenen Gesetzesvorschrift klarzustellen. Die Auslegung sei folgende. Die Anfechtungsklage an das Oberverwaltungsgericht sei nur insoweit ausgeschlossen, als es sich bloß um das Ergebnis einer aus reinem Ermessen beruhenden Abschätzungstätigkeit der Beamten handle. Im übrigen sei die Tätigkeit des Oberverwaltungsgerichts nicht ausgeschlossen. Ja, das Oberverwaltungsgericht sei eine Instanz, die man durchaus nicht als sogenannte Revisionsinstanz auffassen dürfe, sondern gewissermaßen als gemischte Instanz, als ein Zwischending zwischen Berufung und Revision, also eine Instanz, die recht wohl tatsächliche Verhältnisse in den Kreis ihrer Betrachtungen ziehen könne und ziehe. Ausgeschlossen sei das nur, wenn es sich um reine Abschätzungen handle. Da würde das Oberverwaltungsgericht nicht in der Lage sein, in dieser Beziehung besonders gute Dienste leisten zu können. Die Darlegung, die in dem Regierungsschreiben niedergelegt und auch mündlich von der Staatsregierung in der Beratung abgegeben worden seien, seien so überzeugend — auch literarisch seien sie in den Kommentaren zu den sächsischen Steuerurteilen vertreten —, daß man tatsächlich keine Bedenken zu tragen brauche, es bei der vorgezeichneten Regelung zu lassen, zumal sich ja, wie in der Vorberatung erwähnt worden sei, dieses Gesetz eng an die sächsische Landessteuergesetzgebung anknüpfe. Der Hr. Abg. Kleinmempel habe angefragt, ob es nicht möglich sei, daß der Vorsitzende der Kommission in gewissen Angelegenheiten selbständig entscheide. Das sei als zweckmäßig zu erachten, und die Staatsregierung habe die Erklärung abgegeben, daß die Anregung beachtlich sei, aber bei der Beratung dieses Gesetzes nicht weiter zu verfolgen sei, weil eben das Ganze gewissermaßen aus einem Gusse sei und die Auslegungen zwischen den bestehenden Steuerurteilen erforderlich, daß man sich bei der jetzigen Sachlage behalte. Die Deputation habe deshalb einmütig beschlossen, die vorgetragenen Bedenken zurückzustellen. Er bitte deshalb um Annahme des oben gestellten Deputationsantrages.

Die Kammer nimmt hierauf einstimmig den Deputationsantrag an.

Die Staatsregierung verzichtet auf namentliche Abstimmung.

Punkt 2 der Tagesordnung: Interpellation des Abg. Dr. Seyfert (nl.) und Gen., Anbaufläche für Kartoffeln betreffend. (Drucksache Nr. 381.)

Die Interpellation lautet:

Durch die Maßnahme, daß ein Teil der sächsischen Landwirte gezwungen worden ist, die von ihnen selbstgebauten Kartoffeln herauszugeben und dafür unverhältnismäßig teures Saatgut zu kaufen, ist die Gefahr entstanden, daß die Anbaufläche für Kartoffeln sich wesentlich verringert. Was gebietet die Regierung zu tun, um dieser Gefahr zu begegnen?

Die Königl. Staatsregierung erklärt sich bereit, die Interpellation zu beantworten.

Darauf begründet die Interpellation

Abg. Dr. Seyfert (nl.):

Die Frage, die meine politischen Freunde und er an die Regierung gerichtet hätten, verdiene die Aufmerksamkeit der Kammer in vollem Maße; denn sie erhebe sich als ein Ausschnitt aus der großen Schicksalsfrage. Die militärische Seite der Sicherung wisse man in guten Händen. Es sei von zuverlässiger Seite versichert worden, daß man mit den Vorräten bis zur Weisernte durchhalte. Hinter diesen beiden Fragen tauche die dritte auf, wie es um die Sicherung der neuen Ernte sein werde. (Abg. Niethammer: Sehr richtig!) Die Frage sei nicht etwa eine Frage der Landwirtschaft allein, sondern eine Frage des ganzen Volkes. Auch dann, wenn der Friede bis dahin eintrete, oder kurz nach der Ernte, werde es von Bedeutung sein, ob in diesen Frieden hineingetreten werde mit der Aussicht, die Nahrung unseres Volkes auch über den Krieg hinaus gesichert zu sehen oder nicht. Er meine, es werde auch für unsere Gegner von Bedeutung sein, ob sie es mit einem Volke zu tun hätten, das sich in der inneren Sicherung stark wolle, oder ob sie einem Volke gegenüberstehen, das wirtschaftliche Schwäche vielleicht zu Zugeständnissen zwingen könne. Man wisse, daß für die kommende Ernte der größte Teil der Arbeit vollendet sei. Wenn auch der Winter vielleicht hier und da durch seine große Kälte Schaden angerichtet habe, so dürfe man doch annehmen, daß im ganzen die Winterarbeiten gut durch den Winter hindurchgekommen seien. Man wisse ferner, daß die letzten Tage die Saat soweit gefördert hätten, daß man die Frage beantworten könne, ob es überhaupt noch lohne, sich mit solchen Fragen zu befassen. Aber dennoch glaube er, es sei nicht zu spät. Eine neuerliche Kundgebung des Landeskulturates in den Zeitungen wolle darauf hin, daß das Saatgut, auf das Sachen angewiesen sei und das von außerhäuslichen Sachverständigen her gebracht werde, bis Mitte Mai wohl noch dazu brauche. Wenn man sich nun überlege, daß die Kartoffelernte tatsächlich schlecht gewesen sei, daß die große Kälte es verhindert habe, das Saatgut rechtzeitig und in ausreichender Menge heranzuschaffen, und uns gezwungen habe in die Hände des Saatgutes hineinzugreifen, so glaube er, sei damit hinreichend Grund gegeben, die Aufmerksamkeit der Kammer auf die Frage zu lenken. Er jagt nichts Neues, wenn er darauf hinweist, daß unsere Landwirtschaft von den Verhältnissen gezwungen worden sei, von dem Bestand von 40 Zentnern auf das Defizit 8 Zentner abzugeben, daß man in einzelnen Bezirken sogar über die Zahl gegangen sei und weiter in die Bestände an Saatgut hineingegriffen habe. Das sei gefehlen in einer Zeit, da an anderen Stellen noch Tausende von Saatkartoffeln gelagert hätten, also in der Voraussetzung, daß man diese Vorräte doch wenigstens zum Teil wieder erheben könne. Man habe sogar in den Gemeinden und Gebieten, die als Zuchtgebiete galten, Kartoffeln aus den Beständen entnommen. Es sei ein Teil des Saatgutes auch angekommen. Aber in welchem Zustande! Es sei in den Kreisen, mit denen er in Verbindung gekommen sei, eine fast allgemeine Klage, daß dieses Saatgut durchaus nicht den Anforderungen entspreche, die man daraus stellen müsse. Es sei eine tatsächlich tiefe Erörterung in weiten Kreisen darüber, daß sich einmal unter diesem Saatgut Speisekartoffeln, zum anderen angefaulte und verdorbene Kartoffeln befänden. Es sei doch zu bedenken, daß dieses Saatgut dreimal so teuer sei, als die Kartoffeln, die von unseren Landwirten zu Speisewedden abgegeben werden müßten. Es sei ja selbstverständlich, daß der Landwirt für das Saatgut höhere Summen anlegen werde, weil er wisse, daß er auch das Saatgut verbessern müsse, daß er wechseln müsse mit der Frucht. Aber wenn er von seinem ausreißenden und guten Saatkute hergeben müsse zu Speisewedden, wenn er dafür Saatgut bekomme, was nichts anderes sei als Speisegut, und dieses dreimal so hoch bezahlen müsse, so glaube er, liege berechtigter Grund zur Verbitterung vor. Die sächsische Landwirtschaft habe also ein Interesse daran, daß diese Fragen hier zur Sprache kämen. Was sei aber die Folge davon? Man werde wissen, daß ein großer Teil des Saatgutes einfach nicht an den Mann gebracht werden könne. Es hätten sich die kleinen Landwirte geweigert, das Saatgut in dem Zustand anzunehmen, wie es habe gegeben werden sollen. Auf einem kleinen Bahnhof seien an einem einzigen Tage mehr als 66 Ztr. Saatgut liegengeblieben. Was hätte damit geschehen können, als daß man es zu Speisewedden verkauft habe. An anderen Orten sei das Saatgut von vornherein zu Speisewedden abgegeben worden. Das seien Fälle, die nicht vorkommen dürften, weil sie die Aussichten für die neue Kartoffelernte schwer beeinträchtigten. Aber das möchte übersehen werden, wenn nicht die neue große Gefahr auskäme, daß ein Teil der für Kartoffelanbau bestimmten Flächen ungebaut bleibe. Dort lege ein allgemeines Interesse ein, das ihn auch getrieben habe, die Frage zur Sprache zu bringen. Wenn an einem kleinen Bauernorte mehr als 22 h Kartoffelfläche nicht hätte bebaut werden können, wenn sich das durch ganz Sachsen hindurch vervielfältige, so sei das eine Gefahr, die man bekämpfen müsse, solange es noch Zeit sei. Er glaube, es sei noch Zeit. Man habe ja mit ungünstigen Umständen an sich zu rechnen. Etwas, worauf er bereits hingewiesen habe, sei, daß das Saatgut vom vorigen Jahre etwas geringer sei als sonst. Man müsse damit rechnen, daß die Äcker nicht hätten so bearbeitet werden können wie sonst, daß sie nicht hätten so gebüht werden können, daß die Arbeitskräfte fehlten. Dann wachse die Gefahr, und um so mehr müsse man mit allen Kräften dahin wirken, daß sie noch zur rechten Zeit beseitigt werde. Er möchte sich nicht als Sachverständigen aufspielen. Er könne nur andeuten, daß die Allgemeinheit das Interesse habe, daß der Wille gezeigt werde, und der Weg werde sich dann finden. Es sei in Sachen des Landeskulturates die Aufgabe der Saatgutverwaltung überwiesen worden, und er werde diese sachkundig lösen. Das Vertrauen habe die sächsische Landwirtschaft selbstverständlich. Es müsse aber vermiehen werden, daß im Verlethe des Landeskulturates mit Gemeinden und Beteiligten ein Ton eintreife, der hier in einem Schriftstücke sich vorfinde, das ihm übergeben worden sei. Er jage, den Weg zu zeigen, sei nicht seine Aufgabe, das werde Sache der Regierung sein. Aber wenn der Weg führen sollte über Opfer, welche die Allgemeinheit zu bringen habe, so müsse man sie bringen; wenn der Weg führen müsse über den oder jenen Verzicht, den die Landwirtschaft zu leisten hätte, so müsse man ihn fordern. Der Weg müsse gesucht werden, denn er glaube, die Gefahr sei groß. (Bravo! bei den Nationalberatern.)